



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 51. Auf das Alter des Anerben muß bey Verschreibung der Meyerjahre für Stiefältern Rücksicht genommen werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 51. Der Antritt des Colonats vom Unerben richtet sich gewöhnlich nach den beschriebenen, oder vertragsmäßig bestimmten Meyerjahren der Stiefältern. Die Policeyordnung von 1620 bestimmt hierüber folgendes:

„Da aber Stiefväter auf Gütern sitzen, und der rechte Unerbe seine mündigen Jahre erreicht, oder die Jahre, so in Ehe-pactis vom Amte gethädigt, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig.“

§. 52. Wenn jedoch leibliche Aeltern der Kinder vorhanden sind, so kann der Unerbe, wenn er gleich die Großjährigkeit erlangt hat, nicht den Antritt oder die Uebergabe des Colonats, sondern nur seinen Aufenthalt auf der Stätte verlangen.

Im Jahr 1768 trug der verheurathete Unerbe auf dem Hagemeisterschen Bollmeyerhofe N. 2. in der Wiembeck, Amtes Brake, darauf an, daß sein schon 70 jähriger Vater ihm entweder solchen abtreten, oder die Leibzucht einräumen solle. Nach dem Verhöre beyder Theile am Amte wurde von der Regierungs-Canzley dem Sohne bloß die Leibzucht per decretum vom 27. Sept. desselben Jahres zugesprochen.

Siehe auch das Erkenntniß in Sachen des Unerben Kluckhuhn Klägers, wider seinen Vater, den Meyer Kluckhuhn, vom 4. Sept. 1788, welches von der Facultät zu Helmstädt ertheilt worden ist.

Führers Darstellung.

§

§. 53.